

Bleiberecht

I403 2205906-4

vom 16.03.2023

Ägypten

2 Kinder, 13+16 Jahre

5 Jahre in Österreich

Zusammenfassung:

Ägyptische Mutter und zwei Söhne (13 und 16 Jahre), 5 Jahre Aufenthalt in Österreich, geringe ausgeprägte Integration der Mutter und strafrechtliche Verurteilung, Söhne haben überwiegenden Teil ihrer bisherigen Schulbildung in Österreich durchlaufen, ein Sohn bedarf krankheitsbedingter Unterstützung, altersadäquater Freundeskreis in Österreich aufgebaut, sind sozial integriert und sprechen gut Deutsch, Arabisch wird hingegen nur gesprochen, scheinen in Österreich erstmals ein längerfristig stabiles soziales und familiäres Umfeld zu haben, Rückkehrentscheidung wäre Eingriff in Art 8 EMRK

Beschwerdeführer:innen:

BP1 Mutter; BP2 Sohn, knapp 16J; BP3 Sohn, knapp 13J
alle StA Ägypten
leben seit 5 Jahren in Österreich

Verfahrensgang:

Einreise mittels Touristenvisum
17.05.2018 Anträge auf internationalen Schutz
30.09.2020 abweisende Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts
17.01.2021 Folgeanträge auf internationalen Schutz
16.03.2023 Erkenntnis BVwG

Feststellungen:

PB1 mittelgradige Depression, vor allem posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert, Deutschprüfung A2, Beziehung mit einem ägyptisch stämmigen Österreicher, gemeinsamer Wohnsitz zukünftig geplant, leben bei Ute Bock, 2021 wegen des Vergehens des Widerstands gegen die Staatsgewalt zu 6 Monaten bedingt verurteilt, da sie sich gegen eine Abschiebung zur Wehr gesetzt hatte, bezieht keine GVS Leistungen.

BP2, knapp 16 Jahre alt, besuchte bis zu seiner Ausreise aus Ägypten die Schule. Zwischenzeitlich hat er in Österreich die Mittelschule abgeschlossen und besucht gegenwärtig die 9. Schulstufe einer Hotelfachschule. Er spielt Fußball in einem Verein und ist in einem Jugendzentrum aktiv. Er spricht gut Deutsch und pflegt altersadäquate freundschaftliche Kontakte. Arabisch beherrscht er nur noch in Wort, jedoch nicht mehr in Schrift. Der Zweitbeschwerdeführer ist gesund.

BP3, knapp 13 Jahre alt, besuchte in Ägypten die Volksschule. In Österreich hat er diese mittlerweile abgeschlossen, wobei er aufgrund seiner krankheitsbedingten Bedürfnisse sonderpädagogische Unterstützung erhielt. Gegenwärtig besucht er die 5. Schulstufe einer Offenen Mittelschule mit Schwerpunkt Informatik. Er spricht gut Deutsch und pflegt altersadäquate freundschaftliche Kontakte. Arabisch beherrscht er kaum mehr. Der Drittbeschwerdeführer leidet bereits seit seiner Geburt an einer spastischen Diplegie aufgrund einer bilateralen posterioren parietalen Leukomalazie. Dieses Krankheitsbild verursacht ihm orthopädische Probleme und hat insbesondere Einfluss auf seinen Gang, wurde bereits in Ägypten (im Sinne des Kindes) behandelt. Darüber hinaus ausgeprägte Symptome von ADHS, sowie ein stark impulsives Verhalten und die Unfähigkeit zu warten oder Geduld zu üben.

Zitate aus der Entscheidung:

In Bezug auf den minderjährigen Zweit- und Drittbeschwerdeführer ist aber zu betonen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Auswirkungen von

aufenthaltsbeendenden Maßnahmen auf das Kindeswohl zu bedenken sind und bei der Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK bzw. § 9 BFA-VG hinreichend berücksichtigt werden müssen (vgl. VwGH 03.12.2021, [Ra 2021/18/0299](#), mwN und Verweis auf EuGH 11.3.2021, C-112/20, Rs. M.A.). Der mit "Kindeswohl" betitelte § 138 ABGB lautet:

„In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes;
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;
5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mizuerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.“

Dass diese Bestimmung auch im Bereich verwaltungsrechtlicher Entscheidungen, in denen auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen ist, als Orientierungsmaßstab dient, hat der Verwaltungsgerichtshof in seiner Rechtsprechung festgehalten (vgl. VwGH 13.12.2021, [Ra 2021/14/0370](#), mwN) und haben die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wiederholt die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Auswirkungen einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme auf das Kindeswohl bei der nach § 9 BFA-VG vorzunehmenden Interessenabwägung zum Ausdruck gebracht (vgl. VwGH 22.02.2022, [Ra 2021/21/0322](#), mwN, insbesondere auch aus der Rechtsprechung des VfGH).

Im Rahmen der Abwägung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BFA-VG bei einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, von welcher Kinder bzw. Minderjährige betroffen sind, sind die besten Interessen und das Wohlergehen dieser Kinder, insbesondere das Maß an Schwierigkeiten, denen sie im Heimatstaat begegnen, sowie die sozialen, kulturellen und familiären Bindungen, sowohl zum Aufenthaltsstaat als auch zum Heimatstaat, zu berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung kommt hinsichtlich der Beurteilung des Kriteriums der Bindungen zum Heimatstaat nach § 9 Abs. 2 Z 5 BFA-VG dabei den Fragen zu, wo die Kinder geboren wurden, in welchem Land und in welchem kulturellen und sprachlichen Umfeld sie gelebt haben, wo sie ihre Schulbildung absolviert haben, ob sie die Sprache des Heimatstaats sprechen, und insbesondere, ob sie sich in einem anpassungsfähigen Alter befinden (vgl. VwGH 24.09.2019, [Ra 2019/20/0274](#), mwN und Verweis auf Judikatur des EGMR). Gegenständlich befinden sich der bald sechzehnjährige Zweitbeschwerdeführer

sowie der bald dreizehnjährige Drittbeschwerdeführer beide nicht mehr in einem anpassungsfähigen Alter (vgl. VwGH 18.10.2017, [Ra 2017/19/0422](#), mwN; oder die Entscheidung des VfGH vom 10.03.2011, VfSlg 19.357, wo dieser unter Hinweis auf die Judikatur des EGMR ausgesprochen hat, dass für Kinder im Alter von sieben und elf Jahren noch eine grundsätzliche Anpassungsfähigkeit anzunehmen ist), **haben den überwiegenden Teil ihrer bisherigen Schulbildung in Österreich durchlaufen und hier nunmehr fast fünf prägende Jahre ihrer Kindheit und Jugend verbracht. Der Zweitbeschwerdeführer hat im Bundesgebiet die Mittelschule abgeschlossen und besucht gegenwärtig die 9. Schulstufe einer Hotelfachschule, während der Drittbeschwerdeführer in Österreich die Volksschule abgeschlossen hat, wobei er aufgrund seiner krankheitsbedingten Bedürfnisse sonderpädagogische Unterstützung erhielt, und gegenwärtig die 5. Schulstufe einer Offenen Mittelschule mit Schwerpunkt Informatik besucht. Beide haben sich einen altersadäquaten Freundeskreis in Österreich aufgebaut, sind hier sozial integriert und sprechen gut Deutsch. Arabisch beherrschen sie hingegen nur noch in Wort, jedoch nicht mehr in Schrift. Es ist somit davon auszugehen, dass den minderjährigen Beschwerdeführern eine Rückkehr in das ägyptische Ausbildungssystem und Berufsleben nur noch unter äußerst erschwerten Bedingungen möglich sein wird. Insbesondere im Hinblick auf den jüngeren und gesundheitlich beeinträchtigten Drittbeschwerdeführer kann im Falle einer Rückkehr zudem in Anbetracht der von häuslicher Gewalt und physischen sowie psychischen Übergriffen seitens des Ehemannes bzw. Familienvaters geprägten Familienhistorie der Beschwerdeführer eine dem Kindeswohl zuwiderlaufende Entwurzelung nicht ausgeschlossen werden, da dieser nunmehr – wie sich insbesondere auch aus dem persönlichen Eindruck der erkennenden Richterin in der Beschwerdeverhandlung ergab – in Österreich erstmals ein längerfristig stabiles soziales und familiäres Umfeld zu haben scheint. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Ergebnis, dass sich die Erlassung einer Rückkehrentscheidung gegen die Beschwerdeführer ungeachtet des großen öffentlichen Interesses an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf dem Gebiet des Fremdenwesens** (vgl. VwGH 10.10.2021, [Ra 2021/17/0107](#), mwN) **und trotz ihrer vergleichsweise kurzen Aufenthaltsdauer von nur knapp fünf Jahren** (vgl. VwGH 03.06.2022, [Ra 2022/18/0053](#), mwN, wonach bei einem mehr als zehn Jahre dauernden inländischen Aufenthalt des Fremden regelmäßig von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich auszugehen ist), **der nicht außerordentlich ausgeprägten Integration der Erstbeschwerdeführerin** (vgl. VwGH 03.12.2019, [Ra 2019/18/0471](#), mwN, wonach bei einer relativ kurzen Aufenthaltsdauer eines Fremden regelmäßig erwartet wird, dass die in dieser Zeit erlangte Integration außergewöhnlich ist, um eine Rückkehrentscheidung auf Dauer für unzulässig zu erklären und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu rechtfertigen) **sowie ihres strafrechtswidrigen Fehlverhaltens, wobei ein großes öffentliches Interesse an der Verhinderung strafbarer Handlungen gegen die Staatsgewalt besteht** (vgl. VwGH 27.06.2006, [2006/18/0165](#), mwN), **unter zentraler Berücksichtigung des Kindeswohls als unverhältnismäßig erweist. Die im vorliegenden Beschwerdefall vorzunehmende Interessenabwägung schlägt somit im Rahmen einer Gesamtschau zugunsten des Interesses der Beschwerdeführer an einem Verbleib in Österreich und zuungunsten des öffentlichen Interesses an ihrer Ausreise aus.** Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des festgestellten Sachverhaltes ergibt sich daher, dass die in den angefochtenen Bescheiden angeordneten Rückkehrentscheidungen gegen die Beschwerdeführer einen ungerechtfertigten Eingriff in ihr durch Art. 8 EMRK gewährleistetes Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens darstellen. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt IV. der angefochtenen Bescheide war daher

stattzugeben und gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 BFA-VG festzustellen, dass Rückkehrentscheidungen auf Dauer unzulässig sind.

[RIS Entscheidung](#)